

MUSTER 12: Verfügung: Gutachtensauftrag zu § 64 StGB

Landshut, den ...

Landgericht Landshut**Az.: ...**

Strafverfahren

gegen	Müller, Werner
wegen	schweren Raubes

Verfügung

1. Es ist ein psychiatrisches Sachverständigengutachten zum Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen der §§ 20, 21, 64 StGB zu erholen. Folgende Fragen sind zu klären:¹
 - a) Lag beim Angeschuldigten zu den Tatzeitpunkten eine psychische Störung vor, die die Merkmale eines oder mehrerer Muster oder einer Mischform der Klassifikationen in ICD-11 oder DSM-IV-TR erfüllt? Handelt es sich dabei um einen vorübergehenden oder dauerhaften Zustand? Eingedenk der gerichtlichen Entscheidungszuständigkeit über diese Rechtsfrage: Erfüllt diese Störung eines der Eingangsmerkmale des § 20 StGB?
 - b) Welchen Ausprägungsgrad und welchen Einfluss auf die soziale Anpassungsfähigkeit hat diese Störung? Insbesondere: Ist es deshalb im Alltag (außerhalb der Taten) zu Einschränkungen des beruflichen und sozialen Handlungsvermögens gekommen?
 - c) Wurde durch dieses psychopathologische Verhaltensmuster (im Folgenden: Zustand) die psychische Funktionsfähigkeit des Angeschuldigten bei Begehung der Taten beeinträchtigt? In welcher Art und in welchem Ausmaß?
 - d) Eingedenk der gerichtlichen Entscheidungszuständigkeit über diese Rechtsfrage: War der Angeschuldigte aufgrund dieses Zustandes zu den Tatzeitpunkten sicher nicht in der Lage, das Unrecht seines Tuns einzusehen oder ist dies zumindest nicht auszuschließen (§ 20 StGB)?
 - e) Eingedenk der gerichtlichen Entscheidungszuständigkeit über diese Rechtsfrage: War der Angeschuldigte – bei bestehender Unrechtseinsichtsfähigkeit – aufgrund dieses Zustands zu den Tatzeitpunkten sicher nicht in der Lage sich entsprechend seiner Einsicht zu verhalten (Steuerungsfähigkeit) oder kann dies zumindest nicht ausgeschlossen werden (§ 20 StGB)? Falls nicht: War diese Steuerungsfähigkeit des Angeschuldigten zu den Tatzeitpunkten zumindest sicher erheblich vermindert oder kann dies nicht ausgeschlossen werden (§ 21 StGB)?
 - f) Hat der Angeschuldigte die treibende oder beherrschende Neigung Rauschmittel im Übermaß zu konsumieren (Rechtsfrage Hang iSd § 64 StGB)?
 - g) Hat der Angeschuldigte die Taten im Rausch begangen oder gehen sie auf diese treibende oder beherrschende Neigung zurück?

¹ Vgl. Boetticher/Nedopil/Bosinski/Saß NStZ 2005, 57; BGH NStZ-RR 2007, 7.

- h) Sind von dem Angeschuldigten aufgrund dieser treibenden oder beherrschenden Neigung neue Straftaten zu erwarten? Welcher Art? Welcher Schwere? Mit welcher Häufigkeit?
- i) Mit welchen Maßnahmen kann das Risiko zukünftiger Straftaten beherrscht oder verringert werden? Wie würde sich eine erfolgreiche Entziehungskur und Heilbehandlung bei einer ggf. vorliegenden Suchterkrankung hierauf auswirken?
- j) Besteht eine hinreichend konkrete Aussicht, den Angeschuldigten durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in die ihn treibende oder beherrschende Neigung zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf diese Neigung zurückgehen?
- k) Falls die vorstehende Frage bejaht wird: Wird der Zweck der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt leichter erreicht, wenn eine ggf. zugleich verhängte Freiheitsstrafe ganz oder teilweise (für welche Dauer?) vor der Unterbringung vollzogen wird? Insbesondere: Würde ein nachfolgender Strafvollzug die positiven Auswirkungen der Unterbringung wieder gefährden oder ist der Vorwegvollzug der Strafe als Vorstufe der Behandlung im Rahmen der Unterbringung erforderlich?² Mit welcher Therapiedauer ist zu rechnen?

Bei der Begutachtung ist davon auszugehen, dass der Angeschuldigte die in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft geschilderten Taten begangen hat.

2. Als Sachverständiger wird Psychiater Dr. Walter Weiß, Bezirksklinikum ..., bestellt und mit der Erstattung des Gutachtens beauftragt. Er wird gebeten, ein schriftliches Vorgutachten spätestens am ... vorzulegen und die vereinbarten Hauptverhandlungstermine am ... freizuhalten.
3. Abdruck von 1. und 2. an Verteidigerin, Nebenklägervertreter, Staatsanwaltschaft und Sachverständigen z.K.
4. Mit Ablichtungen Bl. ... Aktenauszug erstellen³ und mit Beiakten⁴ ... und BZR-Auszug an Sachverständigen z.K.
5. WV ...

VRiLG

² Die vorstehenden Fragen unter i) sind entbehrlich, falls ohnehin eine Freiheitsstrafe in einer Höhe zu erwarten ist, die regelmäßig die Anordnung eines Vorwegvollzugs gem. § 67 Abs. 2 StGB nach sich zieht.

³ Der Aktenauszug muss alle für die Gutachtenserstattung relevanten Unterlagen enthalten. Alternativ können die Originalakten mit der Bitte um baldige Rückleitung oder Zweitakten übersandt werden.

⁴ Hier kommen vor allem einschlägige Vorstrafenakten in Betracht.